

ZH_OBERGERICHT RV180005 vom 28. März 2018

ZH Obergericht, 2018-03-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RV180005

FR: ZH_OBERGERICHT RV180005 du 28 mars 2018

IT: ZH_OBERGERICHT RV180005 del 28 marzo 2018

Erwägungen

E. 1

a) Am 16. Januar 2018 reichte der Gesuchsteller beim Bezirksgericht Winterthur (Vorinstanz) ein Gesuch auf Anweisung der Gesuchsgegnerin zur Räumung der ehemals ehelichen Liegenschaft ein. Nach Einholung einer Stellungnahme der Gesuchsgegnerin fällte die Vorinstanz am 12. März 2018 das eingangs aufgeführte Urteil (Urk. 11 = Urk. 14).

- 3 - b) Hiergegen hat die Gesuchsgegnerin am 23. März 2018 fristgerecht Beschwerde erhoben und die eingangs aufgeführten Beschwerdeanträge gestellt (Urk. 13). c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen. Da sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich unbegründet erweist, kann auf die Einholung einer Beschwerdeantwort verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

E. 2

Mit dem vorliegenden Endentscheid im Beschwerdeverfahren wird das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung obsolet.

E. 3

a) Die Vorinstanz erwog im Wesentlichen, der Gesuchsteller stütze sich auf das rechtskräftige und damit vollstreckbare Scheidungsurteil des Bezirksgerichts Winterthur vom 12. Februar 2015, in welchem die Gesuchsgegnerin verpflichtet werde, per 1. Januar 2018 die Liegenschaft zu verlassen. Die Gesuchsgegnerin habe dies bis anhin nicht getan und im Scheidungsurteil selbst seien keine Vollstreckungsmassnahmen vorgesehen. Die Gesuchsgegnerin wende u.a. ein, der Gesuchsteller habe sich widersprüchlich verhalten, weshalb das Vollstreckungsgesuch rechtsmissbräuchlich sei; eine Beachtung dieses Einwands des Rechtsmissbrauchs komme jedoch von vornherein nicht in Frage, wenn – wie vorliegend – eine Abänderung des Sachentscheids möglich gewesen wäre (die übrigen, von der Vorinstanz verworfenen Einwendungen der Gesuchsgegnerin sind im Beschwerdeverfahren nicht mehr umstritten). Die Gesuchsgegnerin habe damit keine Einwände im Sinne von Art. 341 Abs. 3 ZPO erhoben. Das Scheidungsurteil sei somit antragsgemäss zu vollstrecken (Urk. 14 S. 2 ff.). b) Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei bedeutet Geltendmachung, dass in der Beschwerde konkret dargelegt werden muss, was genau am angefochtenen Entscheid unrichtig sein soll; was nicht in dieser Weise beanstandet wird, braucht von der Beschwerdeinstanz nicht überprüft zu werden und hat insofern grundsätzlich Bestand.

- 4 - Soweit daher die Gesuchsgegnerin in ihrer Beschwerde bloss eine eigene Sicht des Sachverhaltes vorträgt, ohne konkrete Rügen einer unrichtigen vorinstanzlichen Feststellung desselben zu erheben (Urk. 13 S. 3-5), ist darauf nicht weiter einzugehen. c)

Die Gesuchsgegnerin macht in ihrer Beschwerde geltend, sie habe gemäss dem Scheidungsurteil die Kosten der Liegenschaft nur während der Ausübung ihres Wohnrechts ganz zu tragen; aufgrund des je hälftigen Miteigentumsanteils seien die Kosten bei Nichtausübung des Wohnrechts entsprechend je hälftig zu tragen. Der Gesuchsteller habe im Jahre 2017 entgegen dem Scheidungsurteil eine alleinige Tragung der Kosten durch die Gesuchsgegnerin auch über den 1. Januar 2018 hinaus verlangt. Damit habe der Gesuchsteller die im Scheidungsverfahren getroffene Vereinbarung selber und in einem entscheidenden Punkt abgeändert. Diese eigene Abänderung des Gesuchstellers beschlage seinen im Vollstreckungsverfahren geltend gemachten Anspruch im Kerngehalt; indem er die Räumung gestützt auf den Vollstreckungstitel verlange und dabei in Abänderung desselben die Gesuchsgegnerin zur alleinigen Kostentragung verpflichte, verhalte er sich widersprüchlich. Dies stelle einen Fall von Rechtsmissbrauch dar. Die Gesuchsgegnerin habe darauf vertrauen dürfen, dass sie weiterhin in der Liegenschaft wohnen bleiben dürfe (Urk. 13 S. 5 f.). d) Im vorinstanzlichen Verfahren hatte die Gesuchsgegnerin behauptet, der Gesuchsteller habe ihr mehrfach mitgeteilt, er werde nach ihrem Auszug keinen Beitrag an die Kosten der Liegenschaft bezahlen (Urk. 9 S. 4). Dass hieraus ein Vertrauen von ihr begründet worden sein soll, sie müsse nicht ausziehen (per 1. Januar 2018), ist nicht nachzuvollziehen, nachdem schon nach eigener Behauptung von Verhältnissen nach dem Auszug die Rede war. Dies wird noch verstärkt durch die Schreiben des Gesuchstellers und seiner Rechtsvertreterin vom

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 6'000.--. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 28. März 2018 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der Gerichtsschreiber: lic. iur. F. Rieke versandt am: bz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.